

Neue Ausgaben und Übersetzungen der Benediktinerregel.

Von Dr. Heribert Plenkers, Bonn a. Rh.

1. Die Ausgaben¹.

Selten nur dürfte der Herausgeber einer Vaterschrift in einer so glücklichen Lage sein wie der Bearbeiter der Regula S. Benedicti. Dank Traubes glänzenden Forschungen² wissen wir, daß die Hs. 914 von S. Gallen eine nur durch ein Glied vom eigenhändigen Urexemplar St. Benedikts getrennte Abschrift ist. Sie muß also jeder Ausgabe zugrunde gelegt werden und sichert den Text in weitgehendstem Maße. Doch wie alles Menschenwerk ist auch diese Abschrift nicht vollkommen³, zumal auch, wie bei allen alten Exemplaren der Regula, spätere Hände durch Radieren und Übershmieren bisweilen die ursprüngliche Lesart unkenntlich gemacht haben. Der Sinn der hl. Regel ist aber dadurch wohl an keiner Stelle gefährdet, und außerdem haben wir noch eine Reihe anderer alter Handschriften, deren Zeugnis wir zur Sicherung des Urtextes heranziehen können. So zeigen denn auch die Texte der beiden neuesten Ausgaben verhältnismäßig wenige, hauptsächlich for-

¹ 1. Sancti Benedicti regula monasteriorum. Editionem critico-practicam adornavit D. Cuthbertus Butler. Ed. altera. Friburgi Brisgoviae, Herder, 1927.

2. S. Benedicti regula monasteriorum. Edidit, prolegomenis, apparatu critico, notis instruxit Benno Linderbauer, O.S.B. (Florilegium patristicum 17). Bonnae, P. Hanstein, 1928.

² Traube, L. Textgeschichte der Regula. S. Benedicti (Abhandlgn. d. K. bayr. Akad. d. Wiss., Philos.-philol. u. hist. Kl., Bd. 25, 2, 2. Aufl. 1910). Butler hält auch jetzt noch (ed.² p. XIX sq.) seinen Widerspruch gegen Traubes Deutung des Berichtes von Paulus Diaconus aufrecht. Mir scheint indessen nach wie vor, daß P. Diac. IV 17 seiner Langobardengesch. mit den Worten *codicem s. regulae, quam praefatus pater composuerat* dasselbe meint wie VI 40 *regulam, quam b. pater Benedictus suis sanctis manibus conscripsit*, denn er will an der ersten Stelle doch offenbar nicht nur sagen, daß die Mönche irgendein Exemplar der von S. Benedikt verfaßten Regula mitgenommen hätten, sondern eines, das ebenso wie das Brotgewicht und das Weinmaß eine besondere, maßgebende Bedeutung hatte. Übrigens gibt Butler am Ende seiner Ausführung, wenn auch zögernd, zu, daß die Beschaffenheit des Textes von S. Gallen 914 für die Richtigkeit der alten Überlieferung spricht.

³ S. u. S. 187.

male Unterschiede. Der wichtigste ist wohl der, daß P. Butler einen für die praktische Verwendung in den heutigen Benediktinerklöstern geeigneten Text bieten will, während P. Linderbauer zunächst die Bedürfnisse der Philologen zu befriedigen sucht.

Der hl. Benedict hat seine Regel nicht im klassischen Latein Ciceros und Cäsars geschrieben, sondern in der Umgangssprache des 6. Jahrhunderts, da die Mönche zum guten Teil einfache Leute ohne literarische Bildung waren. Uns heutigen, die wir auf der Schule fast nur das klassische Latein kennenlernen, sind die mannigfachen Abweichungen in Aussprache und Grammatik, die das Volkslatein gegenüber dem klassischen zeigt, vielfach anstößig, und so entschloß sich P. Butler, wenigstens die größten Härten zu beseitigen. Er folgte damit nur einer recht alten Übung, denn in allen Handschriften von den ältesten an finden wir auf Schritt und Tritt Versuche, das Latein der Regula zu verbessern, und die beiden Urheber der Hs. 914 von S. Gallen sagen in dem Begleitbriefe¹ ausdrücklich, daß sie in den Randlesarten die „*moderna traditio*“ da geben, wo der hl. Benedikt, wie manche meinten, nicht „*secundum artem*“ geschrieben habe. Derartige Eingriffe sind aber eine heikle Sache, und es ist eine Frage des subjektiven Taktes, wie weit man dabei gehen will. P. G. Morin hat in einer ausführlichen Besprechung der ersten Ausgabe Butlers² eine Reihe von Stellen besprochen, wo Butler nach seiner Meinung unnötig geändert hat; teilweise hat Butler in der neuen Auflage sich Morin angeschlossen, in andern Fällen bleibt er bei seiner früheren Meinung.³ Da es sich dabei nicht um sachlich wichtige Dinge handelt, dürfte man mit Butler wohl einverstanden sein, besonders auch nach dem Satze der Regula: „*ut infirmi non refugiant.*“ Übrigens gibt Butler noch mehr als in der ersten Auflage bei allen wichtigeren Stellen die Lesarten der Haupthss. an, so daß allen billigen Forderungen entsprochen zu sein scheint.

Ein anderes Ziel hat sich, wie gesagt, P. Linderbauer gesteckt; er will eine für die besonderen Zwecke des Philologen brauchbare Ausgabe liefern.⁴

¹ Traube, Textgesch. S. 90.

² Revue bénédictine 29 (1912), p. 393—410.

³ Ich halte es nicht für richtig, daß Butler auch in der neuen Ausgabe das Kapitelverzeichnis von seiner überlieferten Stelle nach dem Prolog entfernt und ans Ende des ganzen Buches setzt. Die Angabe der Seiten, auf denen die einzelnen Kapitel beginnen, scheint mir keine so wichtige Sache, daß deswegen die überlieferte und auf das Urexemplar zurückgehende Ordnung gestört werden müßte.

⁴ Schon 1922 hatte P. Lind. „S. Benedicti regula monachorum herausgegeben und philologisch erklärt von B. Linderbauer, O.S.B., Verlag des

Die erste für diesen Zweck zu lösende Aufgabe ist eine reinliche Scheidung der Hunderte von überlieferten Handschriften in Klassen. Diese Aufgabe hat Traube in grundsätzlich richtiger Weise gelöst. Er unterscheidet:

1. Die reine Rezension (von mir, Butler und Linderbauer mit Ψ bezeichnet);
2. die überarbeitete (interpolierte) sog. Σ -Rezension;
3. die gemischte (kontaminierte) Rezension, von Butler „*textus receptus*“ genannt und durch das Zeichen TR kenntlich gemacht. Ich möchte sie die Vulgata nennen und mit Vulg. bezeichnen.

Diese Unterscheidung nimmt Lind. an, aber er macht die Unterschiede noch nicht scharf genug ersichtlich. Vor allem trennt er, ebenso wie Butler, die dritte nicht genügend von der zweiten Rezension.

I. Für die reine Rezension stehen uns folgende Hss. zur Verfügung: 1. S. Gallen 914 (= A), von Traube als die beste und grundlegende Hs. nachgewiesen. 2. Wien 2232 (= B), im allgemeinen nachlässig geschrieben, hat aber bisweilen als einzige die richtige Lesart bewahrt. 3. München clm 28118 (= C). Diese Abschrift setzt Krusch nach Lind. S. 4 Anm. 1 ins 10. Jahrhundert. Sollte er recht haben, so ist doch zu sagen, daß die Hs. ihre Vorlage recht getreu wiedergibt. Sie hat nur die Rechtschreibung und Grammatik in größerem Umfang „verbessert“. 4. 5. München clm 19408 von Tegernsee (= T) und Augsburg, Ordinariatsarchiv 1 von Füssen (= F), die beide, wie Traube richtig erkannte, aus nach dem reinen Text verbesserten Exemplaren der Σ -Klasse abgeschrieben sind. 6. Montecassino 175 (= K), deren Lesarten Morin¹ verzeichnet, ebenso die von 7. Montecassino 499 (= X), einer jungen Hs., die merkwürdigerweise eine große Zahl Sonderlesarten der reinen Klasse bewahrt hat. Die übrigen Hss. von Montecassino können außer Betracht bleiben, da sie keinen besonderen eigenen Wert darstellen. Für den Prolog der Regel kommen hinzu: 8. die spanischen Hss. (= H) und für den Prolog und die sieben ersten Kapitel 9. die sog. Regula Magistri (= Mag.), deren Wert als Textquelle durch die willkürliche Behandlung des Textes allerdings stark gemindert ist.

II. Zur überarbeiteten Σ -Rezension gehören die Hss.:

1. Oxford, Hatton 48 (93) (= O). 2. Verona, Kapitelsbibl. LII

Benediktinerstifts Metten“ einen Text der Regula vorgelegt, dem P. G. Morin in der Revue *bénéd.* 34 (1922), p. 119—134 eine eingehende Besprechung widmete. Meine eigene Rezension dieser vorzüglichen Arbeit P. Lind.s ist leider in einer Redaktionsschublade untergegangen.

¹ Regulae S. Benedicti traditio codicum mss. Casinensium. Montis-casini 1900.

(50) (= V). 3. S. Gallen 916 (= S). Dazu kommt noch 4. Trier 1245/587 (= M), eine bisher noch nicht benutzte Hs. aus dem Anfang des 9. Jahrhunderts, die den Σ -Text in guter Überlieferung zeigt. 5. Die spanischen Hss., außer für den Prolog (= H). 6. Die Regula Donati im Codex regularum (München clm 28118) (= Don.).

III. Nur in diesen 6 bzw. 9 Hss. ist echter Σ -Text überliefert; alle andern Hss., soweit ich sie eingesehen habe (für das 9. und 10. Jahrhundert wohl fast alle, aus jüngerer Zeit eine nicht geringe Anzahl) bieten einen Text, in dem Lesarten der beiden genannten Klassen in den verschiedensten Verhältnissen gemischt sind. Für die Herstellung des Textes können sie außer Betracht bleiben, als Illustration zur Überlieferungsgeschichte genügen einige typische Beispiele.

Nachdem so der Wert der Hss. festgestellt ist, kann die Bearbeitung des Textes in Angriff genommen werden. Grundlage ist, wie gesagt, die Hs. 914 von S. Gallen. Ihre Benutzung ist wesentlich erleichtert durch die oben erwähnte Sonderausgabe Morins, zu der ich einige Berichtigungen beitrug.¹ Doch sind damit noch nicht alle Fragen geklärt, die sich bei dieser Hs. ergeben. Zunächst ist die Stellung des Randschreibers (α Traube u. Lind., Amg Butler und ich selbst) noch nicht scharf genug bestimmt. Ich hatte ihn seinerzeit mit dem Schreiber des Textes gleichgesetzt, und diese Identifikation ist von Lind. im allgemeinen angenommen worden. Als eine sehr wahrscheinliche Folge ergab sich hieraus, daß die Verbesserungen, die α im Texte machte, auf einen nochmaligen Vergleich des Aachener Normal-exemplars (= N) zurückgingen. Da entsteht nun eine Schwierigkeit in den Fällen, wo α über einen Buchstaben des Textes einen andern setzt, ohne den ersteren durch Unterpunktieren oder Rasur zu tilgen. Abgesehen von einigen unbedeutenden orthographischen Varianten ist in den Fällen: 2, 44² *obsegra* (α *obsecra*) — 39, 1 *cibus* (α *cibi*) — 39, 15 *quadripedum* (α *quadrup.*) — 64, 9. 10 *christianos uicinos* (α *-is -is*) wahrscheinlich, daß A die Lesart von N und des Urexemplars Ω wiedergibt, während α eine eigentlich auf den Rand gehörige Lesart darstellt (wenn wir nicht annehmen wollen, daß schon N beide Lesarten aufwies), während 7, 46 *abominabiles* (α *-uiles*) und 7, 82 *debere* (α *deuere*) der Fall umgekehrt zu liegen scheint. Lind. notiert bei den Stellen 2, 44 und 64, 9. 10 nichts, in den andern Fällen gibt er den tat-

¹ Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte der ältesten lateinischen Mönchsregeln (Quellen u. Untersuchungen zur lat. Philologie des M.A., hrsg. v. L. Traube I 3), München 1906, S. 35 ff.

² Die Zeilenzahlen beziehen sich stets auf die Ausgabe Lind.s.

sächlichen Befund, ohne eine Entscheidung zu treffen. In Nr. 50 und 51 des Kapitelverzeichnisses notiert Lind. das über *fratres* geschriebene *ibus* als A^e, während er 70, 2 nicht sagt, daß A *occisio* hat, über dessen erstes *i* eine andere Hand *a* setzte. In beiden Fällen schien mir die Korrektur nicht von *a*, sondern von anderer Hand.

Wie A an der letztgenannten Stelle 70, 2 einen offenbaren Fehler aufweist, den *a* nicht verbessert hat, so ist dies auch noch in einer, glücklicherweise nicht sehr großen Zahl von andern Stellen der Fall. Ich habe mir die folgenden notiert:

Prol. 69 *iustiam*, Kap. Verz. 9 *pslami*, 2,74 *fatrum*, 7,21 *ascendendo*. 17,11 *psallanter*, 31,26 *data* (von *a* ist *n* übergeschrieben, aber *t* belassen) 55,21 *frequentier* ausgelassen, 61,10 *quia* ausgelassen, 62,6 *sacerditio*, 64,36 *sua* ausgelassen, 65,12 *inuicem* zugefügt, 73,9 *uitae* ausgelassen. Bei den Auslassungen und der Zufügung beruht die Annahme eines Fehlers darauf, daß alle anderen Hss. gegen A stehen; es wäre immerhin denkbar, daß A trotzdem im einen oder andern Falle recht hätte. So liegt auch die Sache 7,57 *declinantes* und 58,37 *hora*. An den Stellen: 7,68 *oboens*, 7,113 *digitur*, 18,20 *disposinem*, 32,8 *emendarit*, 55,6 die Einfügung von *et tunicam, cucullam in hi*, 58,30 *petitio*, 60,16 *stauitatem*, 61,15 *ueram* ist die Verbesserung nicht von *a*, sondern von anderen Händen gemacht. 25,1 ist mir unwahrscheinlich, daß A ursprünglich *griuoribus* hatte.

Aus dieser Aufzählung, die wohl alle wichtigeren Stellen umfaßt, geht das eine hervor, daß die Arbeit Grimalts und Tattos zwar keine unbedingt zuverlässige war, daß sie aber einen immerhin recht hohen Grad von Genauigkeit erreichte. Wir dürfen also von ihr nur abweichen, wo sehr starke Gründe uns dazu zwingen. Darüber, wie hoch man im einzelnen Falle das Gewicht der Gründe einschätzen will, wird volle Einigkeit kaum zu erzielen sein; so ist es nicht verwunderlich, daß ich in einer Reihe von Fällen anderer Meinung bin als P. Linderbauer. Zuvor aber noch einiges Allgemeinerere.

Die Orthographie der Hs. 914 von S. Gallen hat Lind. auf fremden Wunsch hin weitgehend der „*traditio moderna*“ angeglichen. Aber gerade die eigentümlichen Schreibungen dieser Hs. sind ein Beweis für ihre Echtheit. Die häufigen Vertauschungen von *b* und *v* hätten weder die Schreiber des Paulus Diaconus in Montecassino noch Grimalt und Tatto in Aachen in die Regel gesetzt, wenn sie nicht schon im Urexemplar gestanden hätten. Ein Philologe darf aber doch heute nicht mehr vor einem *tauernaculum, iueat, trauem, prouolbat* u. ä. erschrecken. Gewiß gibt Lind. die Schreibweisen von A im Apparate, aber er hat dem Text, um mich so auszudrücken, sein altes echtes Kleid ausgezogen. In der Assimilation bzw. Nichtassimilation, besonders von *n* vor *p*, schließt sich Lind. im allgemeinen an A an, ebenso nimmt er ein *uellit, exigerit, hostiarius, discidentes* in den Text auf, während er *gulae*,

umanae, calligas, rubur u. ä. ablehnt, ebenso *cedere* (= *caedere*), trotzdem es alle maßgebenden Hss. überliefern. Überhaupt hat Lind. die nicht allzuhäufigen Verwechslungen von *e* und *ae* in *A* durchweg normalisiert.

Daß P. Linderbauer in diesen Dingen nicht zu einer gleichmäßigen Behandlung durchdrang und seiner Arbeit dadurch die letzte Abrundung fehlt, ist vielleicht darauf zurückzuführen, daß er seine Kräfte nachlassen fühlte und deshalb möglichst bald abschließen wollte. Das erklärt wohl auch die Unausgeglichenheit des Apparates. Allerdings leidet dieser zunächst sehr unter dem Umstand, daß Lind. für die wichtigen Hss. B, V und O die alten, zum Teil recht fehlerhaften Kollationen von P. E. Schmidt benutzte. Bei S sind, wie mir scheint, die verschiedenen Veröffentlichungen des Textes¹ nicht herangezogen. Vor allem aber hat Lind. eine Reihe wichtiger Varianten des Σ -Textes nicht angegeben. Man könnte dafür vielleicht geltend machen, daß Lind. nur den Text von Ω sicherstellen wollte, aber dann versteht man die Angabe mancher Σ -Lesarten nicht, die für diesen Zweck entbehrlich sind, und vor allem will doch der Philologe das ganze Material vor Augen haben, um das Verhältnis von Ψ und Σ zueinander und zu Ω richtig beurteilen zu können. So fehlt die Angabe der größeren Lücken in Σ :

9,9 *cantentur* — 10 *dicantur*, 11,9 *legantur* — 10 *quibus*, 43,22 *ita* — 23 *simul*, sowie des Fehlens einzelner Wörter: 21,4 *suas*, 24,9 *fratres*, 38,16 *lector*, 42,6 *non autem*, 49,5 *aliorum temporum*, 49,16 *permissionem*, 52,8 *in oratorio*, 58,19 *eadem*, 68,5 *suae*, 71,8 *ab abbate*, 4,46 fügt Σ hinter *audiuit* ein: *nec in cor hominis ascendit*, 27,5 *quasi occultos consolatores* vor *senpectas*, 38,9 *ad mensam* hinter *silentium*; 48,20 wird hinter *pulsauerit* die Stelle aus Kap. 43,3—4 *mox—curratur* eingeschaltet. Umstellungen in Σ und den Hss. werden, wie es scheint, grundsätzlich nicht berücksichtigt. Prol. 52 hat Σ *existimant*, 9,17/18 *exinde* statt *ex corde*, 10,6 *memoriae legatur*. 18,47 läßt Σ *quod nos tepidi* aus; S liest *nos uero ut una*. 21,2 hat Σ *fratribus*, 32,3 *uitae* statt *uita et*, 39,6 *tertius*, 47,2 *sub* statt *sit*, 48,10 *ideo* für *iterum*, 48,12 *collegendas*, 49,18 *mercedis*, 55,10 *possunt*, 57,8 *aliqua fraude*, 58,23 *ei* statt *auf*, 58,27 *a deo* statt *ab eo*, 62,15 *nollit* (vgl. *uellit* 48,35), 63,23 *a priore* statt *priorem*, 64,12 *fiat* statt *faciant*, 73,15 *festinans*. In andern Fällen gibt Lind. die Σ -Lesart, ohne sie als solche kenntlich zu machen. So sind 2,54 *castigatione*, 10,5 *memoriae*, 17,17 *benedictione et*, 18,11 *binas glorias*, 55,10 *habitant*, 66,11 der Zusatz von *pistrinum* echte Σ -Lesarten.

Im folgenden will ich nun an einer Anzahl von Einzelstellen teils im vorausgehenden aufgestellte Behauptungen näher begründen, teils meine von P. Linderbauer abweichende Meinung darlegen.

¹ Hattemer, Denkmale des Mittelalters. I. S. Gallen 1844 mit der Nachkollation von E. Steinmeyer, Zeitschr. f. deutsches Altertum 17 (1874), S. 431—448, P. Piper, Nachträge zur älteren deutschen Litteratur (Kürschner, Deutsche Nationallitteratur Bd. 162), Stuttgart o. J., E. v. Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916.

Prol. 23 *habeatis*. Diese Form findet sich nur in A. Morin bemerkt dazu: *altera a postea erasa*. Dies *postea* kann natürlich hier nicht den Sinn haben: „von einem andern als A“, denn einer Rasur läßt sich doch wohl nur in Ausnahmefällen ansehen, von wem sie gemacht ist. Da also A selbst gemerkt haben kann, daß er sich verschrieben hatte, und deswegen radierte und alle anderen Hss. *habetis* lesen, dürfte dieses beizubehalten sein.

Prol. 35 ist *nobis* vor *dominus* ausgefallen, wie schon in dem mit P. Lindbauers Kommentar verbundenen Text.

Prol. 76. Lind. gibt an: *hanc* om. A. Das ist nur bedingt richtig, denn es ist über der Linie von *a* mit vorgesetztem Obelus zugefügt. Da es sich in BCTK findet, hat es in N gestanden und ist von *a* bei der Revision ergänzt worden. Prol. 78 schreibt Lind. *a nobis*, ohne abweichende Lesarten anzugeben. A hat aber nur *nobis*, ebenso CKFH 1.2. Mag. 1.2., und dies dürfte beizubehalten sein.

2,42. Lesen B*OS *merita disciplinae*.

2,47. Das *in* vor *melius* hat erst *a* über der Linie eingefügt.

2,60. A hat *suscepit*; das *e* wurde zu *i* radiert, ob von m. 1, ist natürlich fraglich.

2,67 liest S: *non plus gerat*.

4,6 muß es statt *quid* im Texte *quis* heißen.

7,10. S ist sowohl für *anima mea* wie für *animam meam* als Quelle angegeben; richtig ist nur das erste. Das gleiche findet sich 13,15, wo S *uerso* hat, und noch in andern Fällen.

7,21. Das *ascendendo* von A hat auch Mag. a und H.

8,1 hat S *nocti*, nicht *nocturnis*, wie Lind. und Steinmeyer angeben.

8,4 *demedi* in B ist keine besondere Lesart, sondern die auch sonst in B wie überhaupt in älteren Hss. gewöhnliche Erscheinung, daß die Präposition mit dem ihr folgenden Beziehungswort zusammengeschrieben wird. Ebenso 12,3 *indirectum*, 27,18 *intantum* in A.

Über 9,2sq. gibt Butler² p. 141 bessere Auskunft. Interessant ist hier das Verhältnis der drei Hauptvertreter von *Σ*. V stimmt noch wesentlich mit A überein, O zeigt durch Einfügung von *in secundo* schon den Übergang, der in S vollständig durchgeführt ist.

9,7 hat S *uerso*, über dessen *o* eine andere Hand *u* geschrieben hat.

9,8 hat *codices* jedenfalls im Aachener Normalexemplar gestanden, da das *s* durch Obelus getilgt ist.

11,2 hat K *dominico die*; S und H lesen *temporibus*.

13,15 hat nach meinen Gewährsmännern P. Chapman und Souter O die Lesart *laetania*. Auch 12,7 ist *laetaniae* erst vom Korrektor hergestellt.

17,1 ist für *canendi* auch noch C Zeuge. Da das *dicendi* von A alle maßgebenden Hss. gegen sich hat und durch das Kapitelverzeichnis beeinflußt sein kann, dürfte es kaum echt sein.

17,9 will *a lectio* haben, da das *ne* durch den Obelus athetiert ist.

17,12 hat O *antefanis*, dagegen SV *antiphonas*.

17,14. Daß *a* zu *oratio* aus Vergeßlichkeit nichts bemerkt, ist reine Vermutung Lind.s. Setzt man nach *dominica* ein Komma, so dürfte die Lesart von A wohl verständlich sein. Solche Asyndeta finden sich auch sonst in der Regel.

18,1. Das *ipsi* ist in T erst von jüngerer Hand zugefügt und fehlt auch in F.

18,2. Es ist kein Grund einzusehen, warum BCTX das *inprimis* weglassen haben sollten; wohl aber konnte das *deinde* 18,5 ein *inprimis* als notwendig erscheinen lassen; der Zusatz *semper diurnis horis* in OSV ist insofern bemerkenswert, als er vor die Änderung des Anfangs von Kap. 9, also schon in sehr alte Zeit fallen muß, da das *diurnis* sonst unverständlich wäre.

18,11 haben *in binas glorias* auch KOSV, in der folgenden Zeile *fiat* statt *fit* C*XOSV.

18,14 fügen hinter *decimo* die Hss. BCTXOSV *psalmo* ein.

18,38 haben BOV *septenotium*, S *septinoctium*.

18,43 hat A *psallantur*, das *n* ist radiert.

22,3 ist *abbe* zu belassen.

22,8 lesen BKO V *somnium*.

25,3 ist *simul et* grammatisch korrekt, aber schlecht bezeugt.

25,4 haben CKXOSV *neque*.

25,8 *ne a* BOSV.

27,3 lesen BFV Don. *omnem sollicitudinem*.

28,4 dürfte *procedant* zu belassen sein; in der Übersetzung braucht Lind. selbst das Subjekt „man“. Auch 28,9 stimmt Lind.s Übersetzung eher zu der Textform bei Butler als zu Lind.s eigener.

31,26. Das *et vor dentur* hat nicht in N gestanden, da es *a* als Lesart am Rande zufügt. Ob es sich in Ω fand, dürfte trotz der reichlichen Bezeugung fraglich sein.

33,8 ist doch wahrscheinlicher *omnium* in *omnibus* geändert worden, gerade weil letzteres im Spätlatein das gewöhnlichere ist.

33,9 wird *ne quisquam* auch durch V gestützt (eine der vielen falschen V-Lesarten in Lind.); immerhin ist denkbar, daß das *c* durch den Gleichklang mit dem folgenden *q* ausgefallen ist.

35,3. Das *utilitatis* hat nicht in N gestanden, da es *a* als Randlesart gibt. Dennoch glaube ich, daß es in Ω stand, da mir unwahrscheinlich ist, daß sonst alle andern Hss. gleichmäßig auf die Ergänzung *utilitatis* verfallen wären.

35,6 haben BCX *ac positionem*, 35,11 dagegen BCKXOSV *aut pedes*.

35,13 hat *consignet* wohl in N gestanden, da B vor der Korrektur auch so liest — das *re* ist von anderer Hand überschrieben. Ob hier nicht das *resigne* von OV das Ursprüngliche ist?

35,20. Das *omnibus* von A wird durch die spanische Hs. H2 gestützt, auch das *in omnibus fratribus genua* von H1 setzt diese Lesart voraus. Wenn *omnium* Korrektur ist, so ist diese jedenfalls sehr alt, da sie sich in allen Hss. außer den genannten gleichmäßig findet.

36,5 ist *seruiri* sicher die leichtere Lesart, aber eben darum verdächtig; 36,7 dürfte *mercis* zu belassen sein.

36,13 wird *fuertunt* noch durch F gestützt und hat jedenfalls in N gestanden. Ob der Umstand, daß Ben. sonst in Bedingungssätzen den Konjunktiv gebraucht, hier entscheidet, möchte ich noch dahingestellt sein lassen.

36,15. SV haben nur *ad ipsum* ohne *quia*.

38,12 ist das *quis*, das A allein bietet und schon N hatte, wohl nicht zu halten.

41,1 ist das *fratres* wohl aus dem Lemma des Kapitelverzeichnisses eingedrungen.

41,6 sollte doch vermerkt sein, daß A ursprünglich *prandiis* hatte. Das *s* ist aber wohl durch das folgende *sextam* hervorgerufen und vielleicht schon von A selbst getilgt.

41,10 hat B *september*, so wie 48,5 *octuber*.

43,28 hat V das von Lind. und Morin vorgeschlagene *a uinum*.

44,2 wird das *mensa* von A durch H gestützt.

46,5. Da das *ubi* in A am Ende der Zeile steht, wäre denkbar, daß es nur durch Vergeßlichkeit zu Beginn der nächsten Zeile nicht wiederholt wurde; allerdings müßte auch *a* dies übersehen haben. *ubi* ist die Lesart von Σ , denn das *ibi* von O, das Lind. nicht verzeichnet, geht doch auch darauf zurück. An der zweiten Stelle, wo *ubiubi* vorkommt, 63,28, hat Σ *ubi et ubi* (in O ist nach *ubi* eine Rasur von 5 Buchstaben). Die spanischen

Hss., die sonst zur Σ -Klasse gehören, haben an der ersten Stelle alle *ubiubi*, während bei der zweiten H3 *ubiubique* und H4 *ubique* lesen.

47,5 hat auch T *fuertint*, 47,6 lesen BKXOSV *ipsum*.

48,5 hat B *octuber*, V *oci*, S *octubris*. Das *a* vor *mane* ist in A ausradiert, TFOSV lesen *a prima hora usque pene*.

48,7 hat T *sexta*, der Strich über dem *a* ist von anderer Hd. zugefügt.

48,12 wäre wohl *exegerit* zu belassen; B*F haben die von Lind. nicht verzeichnete Form *xerit*.

48,16 haben auch FV *usque ad caput*, S dagegen *usque in c.* O hat *usque in horam*, V *usque secunda plena* (in *horam* fehlt). 48,17 hat V *usque hora nona*, 48,19 hat V kein *se* hinter *disiungant*, 48,34 ist in B hinter *excepto* ein *s* radiert, α KX haben *exceptis*, V *exceptum*.

48,38 hat auch T *uiolenti* mit erst von anderer Hand zugefügtem *a*, es hat also so in N gestanden. Die Korrektur in S, die Lind. angibt, haben weder Piper noch Steinmeyer noch ich selbst bemerkt.

49,5 V hat das *et*; *sordes et* hat schon Don. und S.

49,9. Ob das *a* mit K gegen die ganze übrige Überlieferung aufzunehmen ist, scheint mir doch fraglich; es kann das *a solito* von 55,18 eingewirkt haben.

52,4 ist *agatur* bei T höchst unwahrscheinlich, wie mir Herr P. Bauerreiß auf Anfrage bestätigt. Nach Traube hat P. Schmidt recht, der *adeatur* las.

52,8 hat A *explecito*, T *explicito* und darüber von 1. Hd. *eto*, so daß hier T tatsächlich für beide Lesarten zeugt.

53,17. Das *aqua*, das auch noch durch OH gestützt wird, muß belassen werden. Wenn der Abfall des *m finale* in A selten ist, so sind doch meines Erachtens gerade diese seltenen Fälle beizubehalten.

53,20. Das *susceptio*, welches A ursprünglich geschrieben hatte, findet sich sonst in keiner Hs., und da das *nis* von *a* zugefügt wurde, ist anzunehmen, daß in N *susceptionis* gestanden hat. Diese Lesart wird auch durch V und H bezeugt.

53,26 haben BKXFS *ipsum*.

53,29 haben OSVH nur *sed* ohne *et*, X liest *sed et etiam*.

53,31 hat V *imperantis*, S *imperantibus*, 53,36 BCKXT *obuiauerint*.

55,2.3. Hier gilt das oben zu 53,17 Gesagte. T liest *temperiem*, ebenso KX, V hat *tempore*, S *tempori edentur* für *temporie dentur*.

55,3.4 haben A*BCS *indigitur*, 7B *scapularem*, 10 α BFH2.3 *potest*, H1 *pote est*, OSV *possunt*. 24V *peculiaris*, 25 fügt V vor *bracile* ein *cingulo* ein.

55,26. Die Bemerkung in Lind.s Kommentar S. 358 verstehe ich nicht. Die Abkürzung *b*; für *bus* kommt in A häufig vor, z. B. Prol. Z. 136 (nach Morins Ausgabe), 2,135, 3,18 (*omnib.*), ebenso 3,28.29. Das *patrib*; 9,29 ist bei Traube, Textgesch.² Tf. 4 Z. 5 zu sehen.

56,4 ist in der Annotatio das hinter A stehende B falsch, dagegen das hinter *a* stehende richtig. Cu hat nach meiner Kollation *duo*, V hat *seniore . . . uno . . . duo*, in O ist hinter *duo* eine kleine Rasur, das *dimittendi sunt* ist später, O hat *dimittendum*.

58,11.13 gilt das zu 53,17 Gesagte, ebenso 61,3.4.

58,19 fehlt die Lesart *habitare secum* von A*, *habitare cum* von SV. Sie läßt darauf schließen, daß Ω in Minuskel oder wahrscheinlicher in Kursive geschrieben war, da offenbar das folgende *se* durch Dittographie das *re* hervorgerufen hat.

61,20. Das *in* fehlt auch in B.

62,6 hat A *sacerditio*, wohl nur Verschreibung für *sacerdotii*. *a* hat das Schluß-*o* in *i* verbessert, nicht aber das erste *i* in *o*.

62,10 hat T *a decanis*, OV *praeposito se*, S *praepositis se*.

62,11 lassen BOSV das *sibi* weg.

- 64,9 hat O *diocessim*, S *diocesim esse*, V *dioceses*. αKO lesen *christianis uicinis*, SV *christianus uicinus* (-is S).
 66,4 haben CXFOSV Don. *debet*.
 67,9 hat B *monasterium*, *monasterio* auch OV, in *monasterio* S.
 70,5 hat V *infantum*, S *infantium*, T ist jünger (vgl. die Adnotatio Lind.s zu Kap. 68); es müßte also heißen: *infantibus* rec.
 71,10 hatte A ursprünglich ebenso wie SV *animus . . . commotus*, SV auch *iratus*, in T ist *commotus* noch beibehalten.
 72,2 hat auch B *seperat*, 3 *seperat*.
 73,9 hat A allein *uitae* ausgelassen, von Lind. nicht verzeichnet.
 73,16 haben CV *incoationis*.

Soll ich nun mein Urteil über Lind.s Ausgabe kurz zusammenfassen, so ist der vorgelegte Text bis auf die orthographische Einkleidung und einige, nicht allzuvielen strittige Stellen wohl als endgültig anzusehen. Der Apparat bedarf einer gründlichen Nachprüfung. In der Anführung von Quellen und Parallelstellen hat sich Lind. die für eine kritische Ausgabe richtige Beschränkung auferlegt, nur das Material anzuführen, das älter oder gleichzeitig mit der Regula ist und mehr als einen bloß allgemeinen Anklang darstellt.¹ Zweifel habe ich nur bei der Heranziehung der drei Regulae patrum, der Regula Macarii und der Regula orientalis. Diese Regeln, namentlich die letzte, sind vielfach wörtlich voneinander abgeschrieben, über Zeit und Ort der Entstehung wissen wir vorläufig noch nichts. Knappe, aber ausreichende Prolegomena führen in die Überlieferung, die Sprache und die Literatur der Regula ein, sehr schätzbar ist der Index verborum et locutionum. Angenehme Beigaben sind ein etwas verkleinertes Lichtbild einer Seite des Cod. 914 von S. Gallen und ein loses Blatt mit der Tafel der Siglen.

2. Die Übersetzungen.²

Gleichzeitig mit seiner Textausgabe der Reg. S. Benedicti hat P. Linderbauer auch eine Übersetzung herausgegeben. Sie ist, wie bei ihm nicht anders zu erwarten, sehr wortgetreu und genau. In Einzelheiten kann man natürlich bisweilen anderer Meinung sein wie Lind. Wenn auch Prol. 18 *attonitis* im Spätlatein meist nur die Bedeutung von *attentis* hat, so möchte ich an der vorliegenden Stelle, wo von der *diuina vox clamans* die Rede ist, doch die eigentliche Bedeutung vorziehen.

¹ Über die Schriftzitate der Regula S. Benedicti unterrichtet uns jetzt eine schöne Arbeit von P. Volk in den Beuroner „Texten u. Arbeiten“. I. Abt., Heft 15—17.

² 1. Die Klosterregel des hl. Benedikt übersetzt von P. Benno Linderbauer, O.S.B. Metten, Verlag des Benediktinerstifts, 1928.

2. Die Regel des hl. Benedikt mit drei Kapiteln über die Wirksamkeit seines Ordens, hrsg. von Prof. Dr. Constantin Vidmar. Mit 73 Originalholzschnitten von Rose Reinhold. Wien, Reinhold-Verlag, 1927.

ProL. 30 ist das Sätzchen *deuerte — bonum* übersehen. ProL. 66 dürfte die Übersetzung von *adducit* mit „einlädt“ nach dem Zusammenhang in der Regula wohl zu billigen sein, wenn das Wort an sich wohl auch noch die Hinführung durch die Gnade einschließt. ProL. 72, 73 will mir die Satzbildung der Übersetzung nicht gefallen. ProL. 80 besagt *aequitatis* doch wohl etwas mehr als nur „rechte Ordnung“. 1, 8—10 wäre der Schachtelsatz wohl besser aufzulösen. 1, 26 ist *coenobitarum fortissimum genus* nicht „die stärkste Gattung der Coenobiten“, sondern „die stärkste Gattung, nämlich die der Coenobiten“. 2, 20 dürfte die Übersetzung von *praeualens ipsa mors* durch das einfache „der Tod“ der Wucht des lateinischen Ausdrucks nicht gerecht werden. 2, 25 ff. ist die deutsche Satzbildung zu verwickelt. 5, 10. 11 scheint mir die Änderung des lateinischen Bildes nicht notwendig. 5, 18 dürfte doch in dem *degentes* ein Hinweis auf die *Stabilitas* liegen, der durch das blasse „lebend“ nicht zum Ausdruck kommt. 6, 4 muß es wohl „auch von guten Dingen“ heißen. 38, 12 ist das *sonitu signi* wohl genauer durch „hörbares Zeichen“ wiederzugeben. 39, 12 *omni* = „einem jeden“ und 41, 8 *et — et* = „einerseits — anderseits“ scheinen mir allzusehr dem Lateinischen angepaßt. 47, 2 hat das „es“ vor „selbst“ kein Beziehungswort. Ob 60, 11 die Übersetzung „Wahl“ für *ordinationis* nicht zu eng ist? Darüber könnte uns der Thesaurus ling. lat. belehren, wenn er einmal so weit fortgeschritten ist, oder ein Sachkommentar zur Regula, der mir ein dringendes Bedürfnis zu sein scheint.

Diese kleinen Ausstellungen können und sollen natürlich nicht den Wert von P. Lind.s Übersetzung herabsetzen. Besonders angenehm fällt noch auf, daß die Übersetzung Fremdwörter möglichst durch deutsche Ausdrücke ersetzt.

Die Übersetzung der Benediktinerregel durch P. Vidmar aus dem Wiener Schottenkloster ist recht hübsch ausgestattet. Sachlich scheint sie mir keinen Fortschritt gegenüber den Übersetzungen von P. Lind. und P. Pius Bihlmeyer¹ darzustellen. Daß Lesarten des Σ -Textes, wie ProL. 36, 71; 4, 46 aufgenommen sind, ist noch nicht so bedenklich. Aber des öfteren ist die Übersetzung allzu frei und ungenau. Gleich zu Anfang ProL. 2 kommt der Gegensatz *oboedientiae laborem — inoboedientiae desidiam* nicht genügend zum Ausdruck. ProL. 16 wird das kräftige *exurgamus* durch die Übersetzung verwässert. ProL. 28 ff. ist *ueram et perpetuam* und *et labia — a malo* nicht übersetzt, *ures meae ad preces vestras* ohne ersichtlichen Grund abgeändert. ProL. 36 ist *obseruantia bonorum actuum* doch nicht

¹ Die Regel des hl. Benedikt übersetzt von P. Pius Bihlmeyer, O. S. B. Kunstverlag Beuron, 1916.

nur „Wille zum Guten“. Prol. 73 ist der Gegensatz *naturae* — *gratiae* verwischt, Prol. 80 *aequitatis ratione* = „wohlüberlegte Gründe“ ungenau, Prol. 89 *in monasterio* = „im Geiste“ unverständlich. 1, 17 ist „Würde“ wohl Druckfehler für „Hürde“; 2, 15 *uniuersa cura* = „mit vollster Aufmerksamkeit“, 2, 26 *reprobus* = „untreu“ gibt den Sinn ungenau wieder. 2, 24 fehlt zu „führe vor Augen“ das Dativobjekt. 4, 43 f. Die Auffassung der *instrumenta* als „Musikinstrumente“ und *adimplere* = „spielen“ ist eigenartig, aber wohl kaum zutreffend. 5, 22 ist *trepide, tarde, tepide* durch „lässig, ängstlich, unklar“ ungenau wiedergegeben, ebenso 5, 29 *respicit* mit „hört“. 35, 15. Die Übersetzung, „die ihr festgesetztes Maß an Speise erst später, erhalten“ für *super statutam annonam* verstehe ich nicht. 36, 12 *concedatur* hat das „er“ der Übersetzung kein Beziehungswort. 38, 12 ist *sonitu signi* doch kaum „Gebärde“; 65, 32 geht die Übersetzung „werde ihm sein Amt genommen und durch einen Würdigeren ersetzt“ nicht an; 66, 6 hat der echte Text nicht *benedicite*, sondern *benedic*. In einem kleinen Anhang von drei Kapiteln ist eine natürlich sehr aphoristische Übersicht über die Wirksamkeit der Benediktiner auf verschiedenen Gebieten gegeben. Unrichtig ist, daß Verdun in den Vogesen liegt und daß die drei Gebrüder Wolter, die Stifter der Beuroner Kongregation, Maler waren.

3. Anhang.

Anhangsweise möchte ich noch einmal auf die Frage zurückkommen, ob sich der Archetypus der Σ -Rezension wiederherstellen läßt. Ich war auf diese Frage geführt worden durch Traubes Wunsch, daß in der Endausgabe der *Regula Benedicti* der ursprüngliche und der überarbeitete Text in parallelen Spalten zur Darstellung kommen sollten. Da schien es mir nun, daß der rekonstruierte Archetypus von Σ zu wenig und zu wenig charakteristische Abweichungen von Ψ aufweise, um eine gesonderte Darstellung zu verdienen. Die genauere Durcharbeitung der Texte zeigte mir zwar, daß noch eine Reihe weiterer Stellen in allen Σ -Hss. von Ψ abweicht, aber auch diese sind meines Erachtens nicht von solcher Bedeutung, daß ein Doppeltext gerechtfertigt wäre. In diese Rekonstruktion nun z. B. in der Stelle 7, 28 das *amputare festinet* aufzunehmen, halte ich immer noch für bedenklich, da die maßgebende Hs. V die Worte nicht hat. Rands Darlegungen¹ zeigen wohl eine gewisse Möglichkeit, daß die Worte durch V nachträglich wieder ausgemerzt seien, aber Sicherheit läßt sich nicht gewinnen. Wenn

¹ Gött. Gel. Anz. 1907, S. 870 ff.

zu der Stelle 57, 5 ein geistreicher Kritiker meinte, der verschiedenartige Ersatz des *erigatur* zeige eben, daß im Archetypus von Σ noch *erigatur* gestanden habe, so war das auch mir nicht entgangen, aber eben deswegen kommt die Stelle für die Rekonstruktion von Σ nicht in Betracht. Statt einen wenig interessanten und mehr oder weniger zweifelhaften Archetypus von Σ zu rekonstruieren, glaube ich nun, der Sache mehr zu dienen, wenn ich neben der kritischen Ausgabe von Ψ in einer Sonderausgabe die Texte der überarbeiteten und der spanischen Rezension parallel in je einer führenden Hs. wiedergebe und die Lesarten der andern zugehörigen Hss. dazusetze, da deren vollständige Wiedergabe den Apparat der kritischen Ausgabe zu sehr belasten würde. Dann liegt das wesentliche Material für die ältere Überlieferungsgeschichte der Regula vor und die Regelforscher und die jungen Philologen können nach Herzenslust auf weitere Entdeckungen ausgehen. Falls dieser Plan in Fachkreisen gebilligt wird, findet sich vielleicht auch ein Verleger, der den Druck übernimmt.

Zum Schluß noch eine Bemerkung über die Simpliziusverse. Sie finden sich nur in einer Hs. der interpolierten Rezension, nämlich S, die auch andere, zur Regula in Beziehung stehende Texte gesammelt und der Regula vorangestellt hat. Alle andern Hss. mit Simpliziusversen gehören erst zur gemischten Rezension, so daß die von Traube angenommene enge Verbindung der Verse mit Σ nicht besteht.